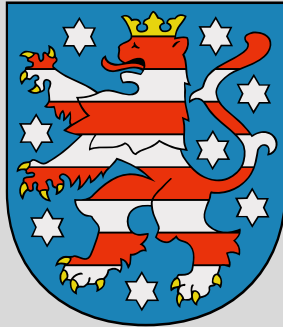


Das Urteil im Verwaltungsrecht

[Aktenzeichen]

VERWALTUNGSGERICHT GERA



Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn A, B-Straße in C-Stadt,

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

Anwälte X und Y, Z-Straße in D-Stadt

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Thüringer Innenminister,
Werner-Seelenbinder-Straße 1,99096 Erfurt

- Beklagter -

Kommentar [SH1]: Der Aufbau des Urteil ist in §117 VwGO geregelt. Im Gegensatz dazu der Beschluss ohne „Im Namen...“-Formel, §122 VwGO.

Kommentar [SH2]: so die exakte Bezeichnung in Thüringen

Kommentar [SH3]: Im vorläufigen Rechtsschutz jeweils: "Antragssteller" und "Antragsgegner"

beigeladen:

D-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer XY,
C-Straße in B-Stadt

prozessbevollmächtigt:

Anwälte M und M, M-Straße in B-Stadt

Beteiligte:

Gemeinde Z, v. d. d. Bürgermeister

wegen

Baurechts,

hier: Abstandsflächen

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht E,
die Richterin am Verwaltungsgericht F,
den Richter G

die ehrenamtlichen Richter H und J

– oder –

durch Richter E als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.04.2014 / ohne mündliche Verhandlung / im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

I. Die Klage wird abgewiesen. Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Kommentar [SH4]: Der Geschäftsführer ist namentlich zu benennen; Vertreter der öffentlichen Behörden hingegen nicht zwingend.

Ist die Beiladung durch Beschluss erfolgt, ist sie in der Zulässigkeit nicht zu erwähnen.

Kosten beachten! (s.u.)

Kommentar [SH5]: bspw. auch Vertreter öffentlichen Interessen gem. §36 VwGO; Reihenfolge in §63 VwGO

Kommentar [SH6]: Es ist ratsam, die konkrete Person nicht zu benennen, da sie durch Wahlen oder Arbeitsverhältnisse schnell geändert werden kann.

Kommentar [SH7]: erst allgemein, dann spezielle nennen

Dafür kann der einleitende Satz dann weggelassen werden.

Dies dient insbes. dazu, dass der Leser und die Rechtsmittelinstanz gleich wissen, um welches Gebiet es sich handelt.

Kommentar [SH8]: Ehrenamtliche Richter sind auch ohne mündliche Verhandlung an der Entscheidung beteiligt und müssen dann genannt werden.

Kommentar [SH9]: nur wenn Verfügung zur Übertragung auf den Einzelrichter vorliegt, §6 VwGO Erwähnung in der Prozessgeschichte!

Kommentar [SH10]: Dann aber unbedingt am Anfang der Entscheidungsgründe feststellen, dass dies von den Parteien so gewollt war! §101 II VwGO; siehe dazu unten auf Seite 3 alternative Bezeichnung, wenn keine mündliche Verhandlung: „auf die Beratung vom...“

Kommentar [SH11]: Im vorläufigen Rechtsschutz: "Der Antrag wird abgelehnt."

Kommentar [SH12]: Klagerücknahme und Erledigung sind bereits im Tenor zu nennen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Beigeladenen zu tragen.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

– oder –

I. Der Bescheid vom 25.03.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 03.05.2013 wird aufgehoben. ...

Kommentar [SH13]: Bei mehreren Klägern/Beklagten: gesamtschuldnerisch.

Kommentar [SH14]: Über die Kosten des Beigeladenen ist immer zu entscheiden, auch wenn er keinen Antrag stellt!
Weitere Tenorierungen, wenn Antrag gestellt wird (§154 III und §162 III VwGO): "Der Kläger/Beklagte tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst; die übrigen Kosten werden dem Kläger/Beklagten und dem Beigeladenen jeweils zur Hälfte auferlegt." (denn der Beigeladene trägt nicht die Kosten der anderen unterliegenden Partei!)

Kommentar [SH15]: Nur wegen der Kosten, NICHT hinsichtlich des VA oder einer Subventionssumme!

§167 VwGO verweist auf §§708ff. ZPO!

Kommentar [SH16]: In der Regel wird hier nichts beziffert, sondern erst im Kostenfestsetzungsbeschluss; siehe dazu unten Seite 4.
Da keine Bezifferung der Kosten, auch keine Sicherheitsleistung (120% o.ä.).
Ansonsten gemäß §§708 ff. ZPO (Tenorierungen dort im Thomas/Putzo-Kommentar)

Kommentar [SH17]: Um nicht nur die letzte behördliche Entscheidung (Widerspruchsbescheid), sondern auch den Grund-VA anzugreifen.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen... / Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines Widerspruchsbescheids gegen...

– oder –

Die Beteiligten streiten sich um die Rechtmäßigkeit einer von der Beklagten auf der Grundlage des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes durchgeführten Ersatzvornahme.

Mit Bescheid vom 25.03.2013 hat die Beklagte dem Kläger mitgeteilt...

Das Schreiben wurde dem Kläger persönlich mittels PZU zugestellt.

Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass ...

Die Beigeladene teilte dabei mit, dass ...

Kommentar [SH18]: Der Tatbestand ist „gedrängt“ zu erstellen, §117 III VwGO, d.h. es sollen für Entscheidung nicht relevante Tatsachen weggelassen werden.

Kommentar [SH19]: Einleitungssatz im Präsens

Kommentar [SH20]: feststehender Sachverhalt im Imperfekt
zeitliche Abfolge von Akten der Ausgangs- und Widerspruchbehörde

Kommentar [SH21]: Eine solche Formulierung spart Zeit und zeigt dennoch das Verständnis des Bearbeiters bereits im Tatbestand.

Kommentar [SH22]: die Gründe aus dem Bescheid nennen; im größten Notfall kann auch auf sie bei Zeitdruck verwiesen werden

Kommentar [SH23]: Auch der Vortrag des Beigeladenen gehört in den Tatbestand.

Hiergegen erhob der Kläger am 06.04.2014 über seinen Prozessbevollmächtigten unter Vorlage einer Vollmachtsurkunde Widerspruch. Dieser wurde mit Widerspruchsbescheid vom 20.06.2014, zugestellt am 22.06.2014, zurückgewiesen. Das Landesverwaltungsamt Thüringen führte dabei vertiefend die Ansichten der Beklagten aus ...

Kommentar [SH24]: NICHT: "legte ein"!

Kommentar [SH25]: damit ist dieser Punkt genannt und bedarf keiner weiteren Ausführung, soweit er unproblematisch ist

Kommentar [SH26]: Idealerweise hier Zustellung gleich mit ansprechen, da diese die Klagefrist bestimmt.

Kommentar [SH27]: Im Tatbestand wird deshalb nicht erwähnt, dass die Ausgangsbehörde dem Widerspruch nicht abhelfen konnte und an das LVvA verwies.

Am 08.07.2014 hat der Kläger gegen den Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides Klage erhoben.

Kommentar [SH28]: Klageerhebung im Perfekt!
Relevant ist der Posteingangsstempel bei Gericht.

Der Kläger behauptet / meint, ...

Kommentar [SH29]: Im VerwR wird nicht zwingend zwischen Tatsachenbehauptung und Rechtsmeinung unterschieden; dies wird dann erst in den Entscheidungsgründen vorgenommen.
Im Zweifel daher: „Der Kläger trägt vor...“

Der Kläger hat zunächst beantragt, ...

Kommentar [SH30]: Die „kleine“ Prozessgeschichte bei Klageänderung oder teilweiser Erledigung vorziehen.

Der Kläger beantragt,
den Beklagten unter teilweiser Aufhebung des Bescheids des Thüringer Innenministeriums vom 25.03.2013 den Beklagten zu verpflichten,

Kommentar [SH31]: Bei Antragsänderungen auch möglich: „Der Kläger beantragt zuletzt...“

den Antrag in seiner korrigierten Fassung hier niederschreiben und in den Entscheidungsgründen die Auslegung begründen, da gem. §§86, 88 VwGO keine Bindung an die Anträge
Formulierung: „Der Kläger beantragt sinngemäß...“

den Bescheid der Beklagten vom ... in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom ... aufzuheben.

Kommentar [SH32]: Hier differenzieren, ob nicht nur der Widerspruchsbescheid, sondern vor allem der Grund-VA aufgehoben werden soll.

In der Klausur können die Aktenzeichen durchaus weggelassen werden, da sich dieses aus dem Tatbestand ergeben sollte.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen

Er ist der Auffassung, dass die Klage bereits unzulässig sei.
Zudem

Die Beigeladene beantragt,
die Klage abzuweisen

Die Kammer hat Beweis erhoben durch die Vernehmung des Zeugen K. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Kommentar [SH33]: im PERFEKT!
keine Wertungen wie „daraufhin“, „deshalb“ oder auch schon „Bescheid“ für Schreiben

Hinsichtlich des übrigen Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Behördenvorgang Bezug genommen.

Kommentar [SH34]: Gem. §117 II 2 VwGO soll ausdrücklich verwiesen werden.
im Präsens

Entscheidungsgründe

Entscheidungsgründe:

Der Rechtsstreit konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben, §101 Abs. 2 VwGO.

Kommentar [SH35]: Achten auf: Urteilsstil, sauberen Aufbau, Subsumption
Schwerpunkte setzen! i. d. R. fünf bis acht Probleme in einer Klausur; min. 1 Seite pro Problem (oftmals in den Rechtsansichten der Parteien versteckt)

Zunächst war der Antrag zu 2) des Klägers dahingehend auszulegen, dass er neben der Erlaubnis 1 zugleich die Erlaubnis 2 begehrt...

Kommentar [SH36]: Wie oben schon mit "beantragt sinngemäß" dargestellt, ist zu Beginn der Begründetheit der Antrag der Partei auszuliegen - vor der Zulässigkeit.

Die Klage ist zulässig. Entgegen der Auffassung des Beklagten...

Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Der Bescheid vom 20.10.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, §113 I VwGO...

Kommentar [SH37]: §113 I 1 gibt bei Anfechtungsklagen den Obersatz vor, bei isolierter Anfechtung des Widerspruchsbescheides i.V.m. §115 VwGO; bei Verpflichtungsklagen gem. §113 V VwGO.

Der zulässige Hilfsantrag ist hingegen begründet.

Kommentar [SH38]: Haupt- und Hilfsantrag sind grundsätzlich schon in der Zulässigkeit getrennt zu prüfen, in der Begründetheit ohnehin. Hilfsantrag ist nach §44 VwGO in Eventualklagehäufung zulässig, falls dies bestritten wird.

...nach der letztgenannten Meinung, der sich die Kammer anschließt, steht dem Kläger kein solcher Anspruch zu...

...soweit der Kläger meint, dass..., folgt das Gericht dieser Auffassung nicht. ...

Kommentar [SH39]: bei Meinungsstreiten kann sich die Kammer / Einzelrichter „anschließen“; durchaus auch Zitate einbringen „siehe Kopp/Schenke, §35 Rn. 14“

Das Gericht folgt den Ausführungen des Landratsamtes dahingehend, dass...

Der Kläger hat als Unterlegener die Kosten des Verfahrens zu tragen, §154 Abs.1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §167 VwGO i. V. m. §§708 Nr.11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** beantragt werden. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Hainstraße 21, 07545 Gera

zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Zustellung des vorliegenden Urteil zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Thüringer Obergerverwaltungsgericht
Kaufstraße 2 – 4, 99423 Weimar

einzureichen.

Die **Berufung ist nur zuzulassen**, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen oder
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
4. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten

Kommentar [SH40]: Die unten stehende ausführliche Fassung ist nicht in einer Klausur zu erwarten. Vielmehr wird i. d. R. die Nennung der Rechtsmittel verlangt, was oftmals der „Antrag auf Zulassung der Berufung gem. §§124, 124a VwGO“ ist (Begründung dann im Übrigen nach §124 II VwGO)

Kommentar [SH41]: Übrigens kann auch der Beigeladene Rechtsmittel einlegen, selbst wenn er keinen Antrag in der 1. Instanz gestellt hat.

Kommentar [SH42]: nur auf Zulassungsantrag mit Begründung (Zulassungsgrund + Darlegung); eine Art Quasi-Vorverfahren vor dem OVG, bevor ins Berufungsverfahren gegangen wird

Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Unterschriften

Richter E		Richterin F	Richter G

Weitere Entscheidungsteile

BESCHLUSS

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Berufungsinstanz wird zurückgewiesen.

Die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten auf Seiten des Klägers für das vorliegende Verfahren war notwendig.

Kommentar [SH43]: Rechtsmittelbelehrung nicht vergessen, §67 IV VwGO

Kommentar [SH44]: NICHT im einstweiligen Rechtsschutz

Kommentar [SH45]: so die Empfehlung in Thüringen; auch im Urteilstenor möglich

Kostenfestsetzungsbeschluss

BESCHLUSS

Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt (§52 Abs.2 GKG). Dabei hat sich das Gericht an den Empfehlungen des Streitwertkatalogs orientiert, der für eine Baunachbarklage einen Höchstbetrag von 15.000,00 EUR (in der Hauptsache) vorsieht.

Kommentar [SH46]: Nie im Urteilstenor, sondern stets im gesonderten Beschluss (x Gerichtsbeschluss)!

Kommentar [SH47]: bei Beschlüssen: "Dieser Betrag war angesichts der Vorläufigkeit der begehrten Entscheidung auf die Hälfte zu ermäßigen."
Streitwertkatalog ist online verfügbar.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Streitwertbeschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 – 4, 99423 Weimar, zu.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Hainstraße 21, 07545 Gera

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann auch bei dem Oberverwaltungsgericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 2.000 € übersteigt und die Beschwerde innerhalb **sechs Monaten** eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Richter E

Richterin F

Richter G

Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts wird für **erforderlich erachtet**, §162 Abs.2 S.2 VwGO.

Kommentar [SH48]: Dies kann nur durch gesonderten **Beschluss**, nicht im Urteil ergehen.

Sonderkonstellationen

Gerichtsbescheid

In den Entscheidungsgründen: „Die Kammer kann ohne mündliche Verhandlung nach Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.“ – i. d. R. **Ausschluss** der Berufung sowie der Revision gem. §§135, 132 VwGO.

Kommentar [SH49]: da insbesondere keine grundsätzliche Bedeutung der Klage zukommt (dann aber Rechtsmittelbelehrung über die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde innerhalb eines Monats). Oder Beantragung einer mündlichen Verhandlung ((P) dann kein Abschluss des Verfahrens).